



## **Christlichsoziale Partei des Kantons Zug (CSP)**

Statuten

## Übersicht

Allgemeine Bestimmungen	Artikel
I Name und Standort	1-2
Aufgaben	
II Mitgliedschaft	
Erwerb der Mitgliedschaft	4
Ende der Mitgliedschaft	5
Beitragspflicht	6
III Gliederung der CSP	
Organe	7
Amtsdauer	8
1 Mitgliederversammlung	
Aufgaben	9
Einberufung	10
2 Vorstand	
Zusammensetzung	11
Aufgaben	12
3 Sozialpolitische Kommission	
Zusammensetzung und Aufgaben	13
4 Kontrollkommission	
Zusammensetzung und Aufgaben	14
IV Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Vorbehalt	15
Statutenänderungen	16
Inkrafttreten	17

## **I Name und Standort, Zweck und Aufgaben**

### **Artikel 1**

Unter dem Namen Christlichsoziale Partei des Kantons Zug (CSP Zug) besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB organisierte politische Partei.

Sie ist Mitglied der Christlichsozialen Parteigruppe der schweizerischen CVP (CSP Schweiz)

### **Artikel 2**

Die CSP umfasst Bürger und Bürgerinnen, die sozialpolitisch interessiert sind und in einem christlich begründeten Verständnis den öffentlichen Bereich nach den Grundsätzen der Solidarität und Subsidiarität gestalten wollen.

Die Sozialpolitik der CSP erstrebt die Verständigung unter den verschiedenen Interessengruppen.

### **Artikel 3**

Die CSP sucht diese Ziele zu erreichen, indem sie:

- sich für eine aktive Sozialpolitik einsetzt, die vom Geiste der Christlichen Soziallehre getragen ist;  
auf breiter Ebene für sozialen Ausgleich eintritt;
- sich für den Schutz und die Rechte der Familie einsetzt; Bestrebungen und Initiativen im sozialpolitischen Bereich und der Jugendpolitik fördert;
- mit den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates und des Kantonsrates sozialpolitische Probleme berät;
- Stellung nimmt zu Abstimmungsvorlagen vor allem sozialpolitischer Natur;
- für eine angemessene Vertretung aller Kreise und Berufsgruppen in den Parteigremien und in den Parlamenten eintritt;
- den politischen Nachwuchs fördert und schult;
- das Volk durch die Presse über sozialpolitische Fragen orientiert.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Artikel 4**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben:

- durch eine schriftliche Erklärung und
- durch die Bezahlung des Jahresbeitrages

## **Artikel 5**

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, den Mandatsbeiträgen sowie aus Spenden.
2. Für die Verpflichtung des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.
3. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Der Höchstbetrag für die Mitglieder beträgt Fr. 100.--

## **Artikel 6**

1. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der CSP erfolgen.
2. Unvereinbar mit der CSP- Mitgliedschaft ist die Tätigkeit in einer andern Partei sowie in Organisationen und Gruppen, die gegen die Grundsätze der CSP wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft die Mitgliederversammlung unter Würdigung der besondern Verhältnisse.
3. Wer während drei aufeinanderfolgenden Jahren keinen Mitgliederbeitrag zahlt, verliert nach erfolgloser Mahnung die Mitgliedschaft der CSP.

## **Artikel 7**

Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## **III. Gliederung der CSP**

### **Artikel 8**

Die Organe der CSP sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die sozialpolitische Kommission
4. Die Kontrollkommission

### **Artikel 9**

Vorstand, sozialpolitische Kommission und Kontrollkommission werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

## **1. Mitgliederversammlung**

### **Artikel 10**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

- Erlass und Änderung der Statuten
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl: des Präsidenten und des Vorstandes  
der sozialpolitischen Kommission  
der Kontrollkommission
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern

Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung wünschen.

Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder offene Abstimmung verlangen.

### **Artikel 11**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen. Sie tritt mindestens einmal im Jahr Zusammen. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch Brief an alle Mitglieder oder durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug.

## **2. Der Vorstand**

### **Artikel 12**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 8 Mitgliedern. Abgesehen vom Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert er sich selbst.

Für die Erledigung administrativer Geschäfte und Vorbereitung wichtiger Sachgeschäfte ist es dem Vorstand anheimgestellt, einen Ausschuss von 3-4 Mitgliedern zu bestimmen.

### **Artikel 13**

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinigung und die Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Vertretung der Vereinigung nach aussen
- die Besprechung politischer Tagesfragen in enger Zusammenarbeit mit der sozialpolitischen Kommission

- die Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem andern Vereinsgremium übertragen sind.

### **3. Die sozialpolitische Kommission**

#### **Artikel 14**

Die sozialpolitische Kommission setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand
- den CSP- Mitgliedern des Stadtrates und des Grossen Gemeinderates
- den CSP Mitgliedern des Kantonsrates
- 5-10 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten der sozialpolitischen Kommission. Die sozialpolitische Kommission kann zu ihren Verhandlungen weitere Personen mit beratender Stimme einladen. Sie bearbeitet in erster Linie Fragen der Sozialpolitik. Der Vorstand kann ihr aber auch weitere Probleme zur Diskussion unterbreiten. Die sozialpolitische Kommission kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bestimmen und diesen besondere Aufgaben überbinden

### **4. Die Kontrollkommission**

#### **Artikel 15**

Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Sie überprüft die gesamte Tätigkeit des Vorstandes und der sozialpolitischen Kommission, insbesondere:

- die Protokolle der Mitgliederversammlungen
- die Protokolle der Vorstandssitzungen
- die Berichte der sozialpolitischen Kommission
- den Jahresbericht des Präsidenten
- die Jahresrechnung

Die Kontrollkommission hat der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 16**

Sofern diese Statuten keine Regelung treffen, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

**Artikel 17**

Statutenänderungen, ganz oder teilweise, können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für ihre Gültigkeit bedürfen sie der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

**Artikel 18**

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2004 beschlossen worden. Sie ersetzen die Statuten der CSV der Stadt Zug vom 1. September 1976.

CHRISTLICHSOZIALE PARTEI DES KANTONS ZUG (CSP)

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Urs Aschwanden

Monika Mathers-Schregenberger